

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG) — § 168 StGB
— Drucksache 10/3758 —

A. Problem

Bisher fehlt ein strafrechtlicher Schutz von Embryonen und Feten vor unbefugter Wegnahme.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Durch Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB sollen die tote Leibesfrucht und ihre Teile ebenso strafrechtlich gegen unbefugte Wegnahme geschützt werden wie die Leiche, Leichenteile oder die Asche von Verstorbenen.

Da die vorgeschlagene Ergänzung des § 168 StGB nicht alle in der vom Rechtsausschuß durchgeführten Anhörung erkennbar gewordenen Strafbarkeitslücken schließt, wird zugleich eine Entschließung vorgelegt, in der die Bundesregierung gebeten wird, eine Verbesserung des Schutzes sterblicher menschlicher Überreste zu prüfen und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs, um Gesamtregelung abzuwarten.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3758 — unverändert anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Betroffenheit zur Kenntnis, daß es Fälle einer mißbräuchlichen, kommerziellen Verwertung toter menschlicher Embryonen und Feten gegeben hat. Er sieht in solchen Praktiken einen Verstoß gegen die Menschenwürde, die auch dem ungeborenen Leben zukommt und über den Tod hinaus fortwirkt. Das geltende Recht reicht nicht aus, um solchen Mißbräuchen wirksam zu begegnen.

Als ersten Schritt hat der Deutsche Bundestag mit dem vorliegenden Gesetz die Embryonen und Feten in den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB einbezogen. Diese Regelung wird dazu beitragen, dem Mißstand zu begegnen, daß tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Sie wird auch das Bewußtsein der Fachkreise und der Bevölkerung für die Schutzwürdigkeit dieser menschlichen Überreste schärfen. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß der vorgenommenen Gesetzesänderung weitere Schritte für eine Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten folgen müssen. Eine Gesamtlösung, in die auch Leichen und Leichenteile einzubeziehen sind, wirft jedoch zahlreiche tatsächliche und rechtliche Probleme auf, deren Abklärung noch nicht abzusehen ist. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, in welcher Weise der Schutz sterblicher menschlicher Überreste weiter verbessert werden kann, und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Bonn, den 26. November 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Seesing	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Seesing und Dr. de With

I. Beratungsverfahren

1. Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) — § 168 StGB — Drucksache 10/3758 — in seiner 156. Sitzung vom 12. September 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 16. April 1986 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 64., 66. und 100. Sitzung am 6. November und 4. Dezember 1985 sowie am 12. November 1986 beraten. In der 70. Sitzung am 16. Januar 1986 ist eine öffentliche Anhörung durchgeführt worden.

2. Die Anhörung widmete sich drei Fragenkreisen. Zunächst sollte der tatsächliche Hintergrund der insbesondere mit dem Stichwort „Embryohandel“ verbundenen (Presse-)Berichte aufgeklärt werden, die — ausgehend von Bayern — den Bundesrat zu seiner Gesetzesinitiative veranlaßt haben. Weiterhin sollte die vorgeschlagene Ergänzung des § 168 StGB darauf hin überprüft werden, ob sie die festzustellenden Mißstände wirksam abwehren könnte. Schließlich sollte ein Überblick darüber gewonnen werden, was Länder und Gemeinden z. B. durch Verwaltungsvorschriften bereits zur Abwehr derartiger Mißstände getan haben.

Angehört wurden zwei Strafrechtler (Prof. Dr. Eser, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Schreiber, Göttingen), ein Rechtsmediziner (Prof. Dr. Wuermeling, Erlangen-Nürnberg), Repräsentanten der beiden großen Kirchen, Vertreter von zwei Krankenhäusern (Städt. Krankenhaus München-Schwabing, Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf) und der jeweiligen Aufsichtsbehörden (Bayerisches Staatsministerium des Innern, Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg), Vertreter von drei Verbänden (Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Industrieverband Körperpflege und Waschmittel) sowie den Geschäftsführer einer Firma, die eine kommerzielle Zellbank zum Verkauf von Zellen oder Zelllinien an wissenschaftliche Institute betreibt (Flow Laboratories GmbH, Meckenheim).

Soweit im folgenden auf Inhalt und Ergebnisse der Anhörung nicht näher eingegangen wird, sei hier auf das Stenographische Protokoll der 70. Sitzung des Rechtsausschusses verwiesen.

3. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis spricht sich der Rechtsausschuß dafür aus, die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

§ 168 Abs. 1 StGB schützt bisher nur Leichen, Leichenteile und die Asche Verstorbener vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten. In diesen Tatbestand sollen die tote menschliche Leibesfrucht sowie Teile einer solchen als weitere Schutzobjekte aufgenommen werden. § 168 StGB erfaßt in seiner geltenden Fassung die tote Leibesfrucht nicht, da diese jedenfalls im Frühstadium nach der Rechtsprechung nicht als Leiche angesehen wird. Als „Leibesfrucht“ gilt die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Der Rechtsausschuß hält es — abgesehen von dem sich der Stimme enthaltenden Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN — für erforderlich, § 168 Abs. 1 StGB jetzt zu ergänzen und damit eine Strafbarkeitslücke zu schließen. Hierfür bestehe ein unabweisbares Bedürfnis. Die Anhörung habe zwar keinen eindeutigen Aufschluß über Art und Umfang des mit dem Begriff des „Embryohandels“ bezeichneten Sachverhalts erbracht. Da aber zumindest für die Vergangenheit Einzelfälle einer unbefugten Wegnahme von Embryonen und Feten bestätigt worden seien, müsse bereits jetzt gesetzgeberisch gehandelt werden.

Auch mit den sonstigen Ergebnissen der Anhörung habe man sich eingehend auseinandergesetzt. Von einer Änderung des Gesetzentwurfs habe man aber angesichts der Kompliziertheit der Materie und des insoweit noch bestehenden Prüfungs- und Beratungsbedarfs absehen müssen. Einzuräumen sei, daß die vorgeschlagene Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB eine Wegnahme durch die Klinikleitung nicht hindere und weder lebende Embryonen und Feten noch das Produkt einer extrakorporalen Befruchtung schütze. Ebenso wenig werde eine kommerzielle Weitergabe von Embryonen und Feten erfaßt. Schließlich werde auch der bisher ebenfalls unregelte Fragenkreis der Explantation und der Transplantation berührt. Die Vielfalt der hiermit verbundenen Fragen schließe jedoch eine zügige, umfassende Regelung aus. Hier bedürfe es noch eingehender Untersuchungen und Beratungen.

Erste Ergebnisse lägen z. B. in Gestalt des Berichts der Arbeitsgruppe „In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ (sog. Benda-Kommission) schon vor. In diesem Zusammenhang werde auch der vom Bundesminister der Justiz angekündigte Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes von Bedeutung sein.

Um die Betroffenheit des Deutschen Bundestages über eine kommerzielle Verwertung von toten Embryonen und Feten herauszustellen und um zugleich das Bewußtsein wachzuhalten, daß die mit der Wegnahme, dem Handel und der Verwertung von Embryonen und Feten — aber auch von Leichen und Leichenteilen — zusammenhängenden Fragen gelöst werden müssen, werde eine Entschließung vorgeschlagen. In dieser Entschließung werde die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, wie sterbliche menschliche Überreste besser geschützt werden könnten, und eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Um eine umfassende Problemlösung anzustreben, beziehe sich diese Entschließung bewußt auf „Embryonen und Feten“, reiche also weiter als der in § 168 StGB zu verwendende und dem Zivilrecht wie § 218 a. F. StGB bekannte Begriff der „Leibesfrucht“, der auf die Nidation abstelle.

Im Vorgriff auf eine umfassende gesetzliche Regelung § 168 Abs. 1 StGB — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — zu ergänzen, werde im wesentlichen durch zwei Erwägungen getragen. Erstens gebiete der auch das ungeborene Leben erfas-

sende und über den Tod hinaus andauernde Schutz der Menschenwürde eine unverzügliche Reaktion des Gesetzgebers. Zweitens müsse der Bundesgesetzgeber handeln, weil auf Landes- und Kommunalebene bisher noch keine Schutzmaßnahmen getroffen worden seien, hier vielmehr eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers abgewartet werde. Von einer Änderung des Gesetzentwurfs, um auch Handlungen der Klinikleitung dem Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB zu unterstellen, habe man mangels praktischen Bedürfnisses jetzt abgesehen. Die Anhörung habe keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Embryonen und Feten durch Klinikleitungen oder zumindest mit deren Wissen oder Duldung weggegeben worden seien.

2. Das im Rechtsausschuß vertretene Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich der Stimme enthalten, weil es befürchtet, daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Motivation zu einer umfassenden Problemlösung schwäche. Der unbefugten Wegnahme von Embryonen und Feten müsse ebenso Einhalt geboten werden, wie die anderen in der Anhörung angesprochenen Problemkreise einer Regelung zugeführt werden müßten. Anzustreben sei jedoch eine gesetzliche Lösung aller hier in Frage stehenden Probleme. Die Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB widme sich nur einem Teilaspekt; sie berge gleichzeitig die Gefahr in sich, daß der Zwang zu einer baldmöglichen Gesamtregelung gemindert werde.

Bonn, den 26. November 1986

Seesing Dr. de With

Berichterstatte